



GStB

Die Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen

Gegenstand

Die Rechtsfigur der Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen und Ermächtigungen ist nichts grundsätzlich Neues. Sie war bereits in der GemHVO in der Fassung vom 01. September 1976 enthalten. Allerdings wurden die Bestimmungen zur Übertragbarkeit mit den Reformen der GemHVO seitdem kontinuierlich ausgeweitet, bis sie mit der Einführung der kommunalen Doppik in dem neuen § 17 GemHVO ihre jetzige Fassung erhalten haben.

In den Absätzen 1 und 3 Satz 1 wird hinsichtlich der Ansätze für ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen eines Teilhaushalts sowie der Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen die Möglichkeit eröffnet, sie durch Ratsbeschluss in das Haushaltsfolgejahr zu übertragen. Ferner sieht die Vorschrift in Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ein Fortbestehen von Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sowie von Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Investitionsauszahlungen vor. Schließlich regelt die Vorschrift die fortdauernde Verfügbarkeit zweckgebundener Erträge und Einzahlungen gemäß Abs. 4.

Aufwendungen und Auszahlungen eines Teilhaushalts

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen eines Teilhaushalts sowie Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen sind ohne weiteres übertragbar, wenn kein entgegenstehender Haushaltsvermerk besteht und der Haushalt ausgeglichen ist. Die Beschränkung auf Ausgabenansätze eines Budgets oder die Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung, die in § 19 GemHVO aF vorgesehen war, ist weggefallen.

Ferner ist eine ausdrückliche Erklärung der Übertragbarkeit nur noch erforderlich, wenn der Haushalt gemäß Abs. 1 S. 3 nicht ausgeglichen ist. Dies unterscheidet § 17 Abs. 1 GemHVO ebenfalls von der Vorgängerregelung des § 19 Abs. 1 GemHVO aF, demzufolge die Übertragbarkeit von Ansätzen des Verwaltungshaushalts in jedem Fall ausdrücklich erklärt werden musste.

Wenn Ansätze oder Ermächtigungen kraft Gesetzes oder kraft einer entsprechenden Erklärung übertragbar sind, so bedarf die Übertragung in das Haushaltsfolgejahr immer noch eines Ratsbeschlusses gemäß Abs. 5. Die vormals bestehende Möglichkeit, Ansätze allein durch die Bildung von Haushaltsresten zu übertragen, ist ersatzlos weggefallen.

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Bezüglich der Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sowie der Ermächtigungen zu überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit enthält Abs. 2 eine Unterscheidung zwischen Investitions- oder Investitionsförderungsmaßnahmen, die bereits begonnen wurden, und solchen, die zwar im Haushaltsplan vorgesehen, aber im Haushaltsjahr nicht begonnen wurden. Die Regelung zu begonnenen Investitionen entspricht der Regelung des § 19 Abs. 1 GemHVO aF. Die Regelung zu den geplanten, aber noch nicht begonnenen Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen ist dagegen mit der kommunalen Doppik eingeführt worden. Sie besagt, dass die jeweiligen Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen bleiben. Die Ermächtigungen zu Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben – wie bisher – kraft Gesetzes bestehen, ohne dass hierfür ein Ratsbeschluss erforderlich wäre.

Aufwendungen und Auszahlungen, denen zweckgebundene Erträge und Einzahlungen gegenüberstehen

Die Regelung zur Verfügbarkeit von Ermächtigungen, denen zweckgebundene Erträge gegenüberstehen, ist neu in das Regime zur Übertragbarkeit aufgenommen worden. Demnach bleiben Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen oder Auszahlungen, denen Erträge oder Einzahlungen gegenüberstehen, die aufgrund rechtlicher Verpflichtung zweckgebunden sind, bis zur Erfüllung des Zwecks, beziehungsweise bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck, bestehen. Dies ist insbesondere in den Fällen von Bedeutung, in denen öffentliche Zuwendungsgeber Fördermittel bewilligen, die erst Jahre später zur Auszahlung gelangen.

Der Übertragungsakt

Sofern ein Ratsbeschluss erforderlich ist, erfolgt die Übertragung der Ermächtigungen im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses. Dem Gemeinderat ist gemäß Abs. 5 eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Teilhaushalt des Folgejahres zur Beschlussfassung vorzulegen. Im laufenden Haushaltsjahr führt die Übertragung nicht zu einer Verschlechterung des Jahresergebnisses, da weder ein Ressourcenverbrauch noch entsprechende Zahlungen anfallen.

Fazit

Mit der Neuregelung der Übertragbarkeit hat sich auch ihr Steuerungskonzept geändert. Früher war die Möglichkeit, Ansätze zu übertragen, eng begrenzt und dafür das Verfahren der Übertragung durch die Bildung von Haushaltsresten schwer kontrollierbar. Die Neuregelung gewährt den Gemeinden durch die erweiterte Übertragbarkeit einen größeren Spielraum bei der Bewirtschaftung des Haushaltsplans und wahrt zugleich durch den verfahrensmäßigen Vorbehalt eines Ratsbeschlusses die Budgethoheit des Gemeinderats.

Dr. Simon Wollenberg
Mittelrheinische Treuhand GmbH